



# **Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz**

**des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V.  
und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V.  
[Version 2005-01-14]**

## **Präambel**

Die kaufpreisrelevante Dimensions- und Qualitätsermittlung von Stammholz mittels elektronischer Rundholzvermessungsanlagen in Sägeindustrialbetrieben wird als Werksvermessung bezeichnet.

Im Jahr 1994 vereinbarten der Deutsche Forstwirtschaftsrates e.V. (DFWR) und der Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. (VDS) mit dem »Anforderungskatalog für die Werksvermessung von Stammholz« gemeinsame Bestimmungen für die Bundesrepublik Deutschland, die im Jahr 1995 durch die »Gemeinsamen Bestimmungen zur Forstlichen Sortierüberprüfung im Rahmen der Werksvermessung von Stammholz« ergänzt wurden. Die bisherigen Verbandsvereinbarungen fanden in den beteiligten Verkehrskreisen ein hohes Maß an Akzeptanz. Sie wurden durch zahlreiche Anwendungserlasse und Anweisungen für die staatlichen Forstbetriebe durch die Landesforstverwaltungen übernommen und so zur Grundlage auch der Rechtsbeziehungen zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Vertragspartnern gemacht.

Der Deutsche Forstwirtschaftsrates e. V. und der Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. möchten mit dieser Rahmenvereinbarung erreichen, dass bei der Werksvermessung die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen und zusätzlicher wettbewerbsneutraler Standards im Interesse aller an Rundholzbereitstellungsketten beteiligten Akteure sichergestellt wird. Diese Rahmenvereinbarung entwickelt die im DFWR/VDS-Anforderungskatalog des Jahres 1994 enthaltenen Grundsätze fort und steht ausdrücklich in dessen Tradition.

Dies geschieht mit den Zielen, das Rationalisierungspotenzial der Werksvermessung allen Beteiligten zugänglich zu machen und das im Zusammenhang mit Maß- und Qualitätsermittlungsprozessen zwischen den Marktpartnern und den im Wettbewerb stehenden Unternehmen auftretende Konfliktpotenzial einzudämmen.

Vor diesem Hintergrund stimmen DFWR und VDS darin überein, im Kreis ihrer Mitglieder auf eine umfassende Anwendung der gemeinsamen Rahmenvereinbarung hinzuwirken, damit die Werksvermessung ausschließlich auf dieser Basis erfolgt.

Diese Rahmenvereinbarung ist auch im grenzüberschreitenden Handel anwendbar.

# 1 Allgemeine Regelungen

## 1.1 Anwendungsbereich

- (1) Bei der DFWR/VDS-Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz handelt es sich um gemeinsame Bestimmungen der Forstwirtschaft (Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V.) und der Säge- und Holzindustrie (Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V.). Sie regeln die Werksvermessung von Stammholz, welches in Form von Langholz oder Stammabschnitten bereitgestellt wird, die Voraussetzungen und das Verfahren der Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards sowie die Einrichtung spezifischer Verfahrensweisen und Gremien, die im Interesse einer am Stand der Technik orientierten Fortentwicklung des Regelwerkes nebst Anlagen gebildet werden.
- (2) Die Rahmenvereinbarung und die in ihr enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für die Werksvermessung von Stammholz gelten für Verträge, die zwischen Parteien geschlossen werden, von denen mindestens eine ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

## 1.2 Vertragliche Einbeziehung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung enthält Regelungen, die im Interesse der Kaufvertragsparteien die Grundlagen der Werksvermessung festlegen und dazu bestimmt sind, durch die Kaufvertragsparteien in ihre vertragliche Vereinbarung einbezogen zu werden. Die Allgemeinen Bedingungen für die Werksvermessung von Stammholz, wie sie unter Ziff. 6 dieser Rahmenvereinbarung geregelt sind, bedürfen deshalb zu ihrer Wirksamkeit der Einbeziehung in die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien. Dies kann entweder durch eine ausdrückliche Bezugnahme und Einbeziehung oder dadurch erfolgen, dass die Vertragsparteien durch ihr Verhalten zu erkennen geben, dass sie von der Einbeziehung der Allgemeinen Bedingungen für die Werksvermessung von Stammholz ausgehen. Erfolgt die Werksvermessung auf Rundholzvermessungsanlagen, die nach dieser Rahmenvereinbarung zertifiziert sind, wird vermutet, dass die Vertragsparteien in ihrer Rechtsbeziehung von der Geltung der Rahmenvereinbarung ausgehen.
- (2) Mit der Einbeziehung erkennen die Vertragsparteien sowohl die in dieser Rahmenvereinbarung nebst Anlagen niedergelegten Messverfahren als auch die mit zertifizierten Technologien gewonnenen Messergebnisse als bindend an.

## 1.3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

### 1.3.1 Allgemeine eich- und handelsklassenrechtliche Rahmenbedingungen

Die Einbeziehung dieser Rahmenvereinbarung sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Werksvermessung von Stammholz lässt die Anwendbarkeit der jeweils geltenden eich- und handelsklassenrechtlichen Vorschriften unberührt.

### 1.3.2 Konformität mit bundes- und europarechtlichen Vorschriften

Die Einbeziehung dieser Rahmenvereinbarung sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Werksvermessung von Stammholz ergänzt bestehende bundes- und europarechtliche Vorschriften. Soweit diese Rechtsnormen entgegenstehende zwingende Regelungen beinhalten, gehen diese vor. Soweit bundes- und europarechtliche Vorschriften abweichende Vereinbarungen gestatten, stellt die Einbe-

ziehung der Rahmenvereinbarung sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Werksvermessung von Stammholz die speziellere Regelung dar.

### **1.3.3 Übernahme der Rahmenvereinbarung sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Werksvermessung von Stammholz in Vertragsbeziehungen, die nicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen**

- (1) Kommt in der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien nicht das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung, können beide Vertragsparteien gleichwohl diese Rahmenvereinbarung sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Werksvermessung von Stammholz durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf die hier getroffenen Regelungen zur Grundlage ihrer Vertragsbeziehung machen.
- (2) Die in der Rahmenvereinbarung sowie in den Allgemeinen Bedingungen für die Werksvermessung von Stammholz getroffenen spezifischen Regelungen ersetzen eventuell entgegenstehendes nationales Recht, es sei denn, es handelt sich um zwingende Rechtsvorschriften, die durch eine vertragliche Vereinbarung nicht abbedungen werden können.

## **1.4 Begriffe**

Ein Verzeichnis der verwendeten Fachbegriffe mit entsprechenden Definitionen und normativen Verweisungen ist in Anlage 8.1 enthalten.

## **2 Zulassung zur Werksvermessung nach DFWR/VDS-Standards**

### **2.1 Zulassungsgegenstand**

Gegenstand der Zulassung zur Werksvermessung sind am bestimmungsgemäßen Betriebsort betriebsbereit installierte Rundholzvermessungsanlagen und die damit verbundenen Mess-, Steuer- und Auswertungstechnologien.

### **2.2 Zulassungsvoraussetzungen**

#### **2.2.1 Rundholzvermessungsanlagen mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland**

Voraussetzungen für die Zulassung von Rundholzvermessungsanlagen oder Teilen davon zur Werksvermessung sind:

- (1) Die Zulassung zur innerstaatlichen Eichung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Eichung durch die zuständige Landesbehörde.
- (3) Die Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards für die Werksvermessung (vgl. Ziff. 4).

#### **2.2.2 Rundholzvermessungsanlagen mit Standort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

Voraussetzungen für die Zulassung von Rundholzvermessungsanlagen oder Teilen davon zur Werksvermessung sind:

- (1) Die Erfüllung der im Betriebsland geltenden eichrechtlichen Vorgaben.
- (2) Die Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards für die Werksvermessung (vgl. Ziff. 4).

- (3) Bis zu einer europaweiten Harmonisierung der eichrechtlichen Zulassungsverfahren von Rundholzvermessungsanlagen Nachweise über Ergänzungsprüfungen zur Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards für die Werksvermessung. Diese Prüfungen schließen die Lücke zwischen den eichrechtlichen Zulassungsverfahren/Prüfungen im Betriebsland und in der Bundesrepublik Deutschland. Fehlen im Betriebsland eichrechtliche Zulassungsverfahren/Prüfungen, ersetzen sie diese. Der Umfang der Prüfungen ist für das jeweilige Betriebsland in Anlage 8.9.3 festgelegt.

### **2.2.3 Zuständigkeit**

- (1) Das Betreiberunternehmen der Rundholzvermessungsanlage ist für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zuständig.
- (2) In Ermangelung anderweitiger Hinweise gilt der Eigentümer der Rundholzvermessungsanlage als Betreiberunternehmen im Sinne dieser Rahmenvereinbarung.

## **2.3 Zulassungsumfang**

- (1) Die Zulassung zur Werksvermessung umfasst bei Rundholzvermessungsanlagen mit einer zulassungsfähigen Messstation und einer Protokollfunktion für alle abrechnungsrelevanten Daten im eichpflichtigen Anlagenbereich die gesamte Rundholzvermessungsanlage.
- (2) Die Zulassung zur Werksvermessung umfasst bei Rundholzvermessungsanlagen mit mehreren abhängigen zulassungsfähigen oder nicht zulassungsfähigen Messstationen und einer Protokollfunktion für alle abrechnungsrelevanten Daten im eichpflichtigen Anlagenbereich die gesamte Rundholzvermessungsanlage.
- (3) Die Zulassung zur Werksvermessung umfasst bei Rundholzvermessungsanlagen mit mehreren unabhängigen zulassungsfähigen oder nicht zulassungsfähigen Messstationen und Protokollfunktionen für alle abrechnungsrelevanten Daten im eichpflichtigen Anlagenbereich nur die jeweilige Messstation.
- (4) Die Zulassung zur Werksvermessung umfasst bei Rundholzvermessungsanlagen mit sowohl zulassungsfähigen als auch nicht zulassungsfähigen Protokollvarianten nur die zulassungsfähige Variante.
- (5) Werden abrechnungsrelevante Daten in nicht eichpflichtigen Anlagenbereichen weiterverarbeitet und protokolliert, so werden die entsprechenden Softwarealgorithmen und Protokollfunktionen in die Zulassung mit einbezogen.
- (6) Werden abrechnungsrelevante Daten in nachgelagerten EDV-Systemen weiterverarbeitet und protokolliert und wird dabei auf die Zulassung zur Werksvermessung verwiesen, so werden die entsprechenden Softwarealgorithmen und Protokollfunktionen in die Zulassung mit einbezogen.

## **2.4 Gültigkeitsdauer**

- (1) Die Zulassung zur Werksvermessung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren ab dem im Zulassungszertifikat (vgl. Ziff. 2.5.1) ausgewiesenen Datum.
- (2) Sie erlischt jedoch unabhängig hiervon ...
  - mit dem Erlöschen der Gültigkeit der amtlichen Eichung.
  - bei Änderungen am mechanischen Aufbau im Bereich der in der Zulassung berücksichtigten Messstationen.

- bei Änderungen an der Hardware der Rundholzvermessungsanlage, die Einfluss auf kaufpreisrelevante Messgrößen haben.
  - bei Änderungen an der Datenverarbeitungssoftware in nicht eichpflichtigen Anlagenbereichen der Rundholzvermessungsanlage, die Einfluss auf kaufpreisrelevante Messgrößen haben. Dies betrifft auch die Gestaltung der abrechnungsrelevanten Messprotokolle.
  - wenn im Rahmen von betriebsinternen Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Ziff. 3.11 Mängel an einer Messstation der Rundholzvermessungsanlage festgestellt werden, die trotz der Einhaltung eichrechtlicher Verkehrsfehlergrenzen Wartungsarbeiten im eichpflichtigen Anlagenbereich zur Folge haben.
- (3) Bei Erlöschen der Gültigkeit der Zulassung zur Werksvermessung nach Absatz (1) kann diese durch eine erneute Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards für die Werksvermessung um zwei Jahre verlängert werden. Das Zertifizierungsverfahren muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Erlöschen der Gültigkeit eingeleitet werden. Die Gültigkeitsdauer der Wiederholungszulassung zur Werksvermessung beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlöschens der vorangegangenen Zulassung. Bei Überschreiten der Frist ist eine Erstzulassung erforderlich.
- (4) Bei Erlöschen der Gültigkeit der Zulassung zur Werksvermessung nach Absatz (2), Satz 4 kann diese durch Zusatztests zur Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards für die Werksvermessung wiederhergestellt werden.

## **2.5 Zulassungsnachweise**

### **2.5.1 Zulassungszertifikat**

- (1) Als Bestätigung der erfolgreichen Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards für die Werksvermessung erhält das Betreiberunternehmen von der mit der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens beauftragten akkreditierten Prüfinstitution in Abhängigkeit des Zulassungsumfangs (vgl. Ziff. 2.3) ein oder mehrere Zertifikat(e).
- (2) Ein Zertifikat dient gegenüber Vertragspartnern als ausschließlicher Zulassungsnachweis, da das Zertifizierungsverfahren nur dann abgeschlossen werden kann, wenn alle anderen Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Ziff. 2.2) erfüllt werden.
- (3) Der Informationsgehalt von Zertifikaten wird in Anlage 8.2 definiert.
- (4) Von jedem Zertifikat wird eine Mehrfertigung dem DFWR und dem VDS zur Verfügung gestellt und dort für die Zeitdauer von sieben Jahren archiviert.

### **2.5.2 Gutachten**

- (1) Als Bericht über das Verfahren der Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards für die Werksvermessung wird von der mit der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens beauftragten akkreditierten Prüfinstitution ein schriftliches Gutachten erstellt.
- (2) Der Informationsgehalt von Gutachten und eine Gliederungsvorgabe sind in Anlage 8.9.4 festgelegt.
- (3) Ein Exemplar des Gutachtens wird dem Betreiberunternehmen zur Verfügung gestellt. Ein weiteres Exemplar wird von der mit der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens beauftragten akkreditierten Prüfinstitution für sieben Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem

Schluss des Kalenderjahres, in dem das Verfahren der Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards für die Werksvermessung abgeschlossen wurde.

### **2.5.3 Wiedergabe von Zulassungsdaten auf Messprotokollen**

- (1) Zur Werksvermessung zugelassene Messprotokolle sind nach den in Anlage 8.8.1 vorgegebenen Richtlinien zu kennzeichnen.
- (2) Die Kennzeichnung von Protokollen, die auf Messdaten nicht zulassungsfähiger Messstationen basieren, mit den in Anlage 8.8.1 angeführten Angaben ist nicht zulässig.
- (3) Die Kennzeichnung von Protokollvarianten, die nicht von der Zulassung zur Werksvermessung erfasst sind, mit den in Anlage 8.8.1 angeführten Angaben ist nicht zulässig.
- (4) Die Kennzeichnung von Protokollen aus nachgelagerten EDV-Systemen, die nicht von der Zulassung zur Werksvermessung erfasst sind, mit den in Anlage 8.8.1 angeführten Angaben ist nicht zulässig.

### **2.5.4 Internet-Verzeichnis zugelassener Rundholzvermessungsanlagen**

- (1) DFWR und VDS führen in gemeinsamer Verantwortlichkeit die Internetdomain »<http://www.werksvermessung.org>« mit dem Ziel der Informationsverbreitung zum Thema Werksvermessung. Dort wird unter anderem ein Verzeichnis mit zur Werksvermessung zugelassenen Rundholzvermessungsanlagen veröffentlicht.
- (2) Die Veröffentlichung der Zulassungsdaten im Verzeichnis ist Bestandteil der Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards und obliegt der jeweils für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens verantwortlichen akkreditierten Prüfinstitution.
- (3) Struktur und Informationsgehalt des Internetverzeichnisses sind in Anlage 8.3 definiert.
- (4) Betreiberunternehmen von zur Werksvermessung zugelassenen Rundholzvermessungsanlagen erklären sich mit der Veröffentlichung der in Anlage 8.3 gelisteten Betriebs-/Anlagendaten einverstanden.

## **2.6 Fortbestehen vorhandener Zulassungen zur Werksvermessung**

Zulassungen zur Werksvermessung, die auf der Basis des »Anforderungskataloges für die Werksvermessung von Stammholz; Gemeinsame Bestimmungen der Forstwirtschaft (DFWR) und der Säge- und Holzindustrie (VDS) für die Bundesrepublik Deutschland (Stand: 04.1994)« und der »Vorläufigen Anweisung für die Überprüfung der Rundholzqualitätskriterien Krümmung und Abholzigkeit im Rahmen der Forstlichen Sortierüberprüfung; Anlage zum Anforderungskatalog für die Werksvermessung von Stammholz – Gemeinsame Bestimmungen der Forstwirtschaft (DFWR) und der Säge- und Holzindustrie (VDS) für die Bundesrepublik Deutschland (Stand: 01.2002)« erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit gemäß der in den jeweiligen Zulassungsnachweisen angeführten Gültigkeitsdauer.

### 3 DFWR/VDS-Anforderungskatalog für die Werksvermessung

#### 3.1 Anforderungen an die innerbetriebliche Organisation

- (1) Ist eine werkseitige Zwischenlagerung angelieferter Rundhölzer vor der Vermessung erforderlich, so ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese nach (Teil-)Lieferungen getrennt gelagert werden. Die Vermischung der Rundhölzer verschiedener (Teil-)Lieferungen ist auszuschließen. Eine eindeutige Zuordnung der Frachtpapiere zu den (Teil-)Lieferungen ist durch eine zweifelsfreie und dauerhafte Kennzeichnung der zwischengelagerten Rundhölzer zu gewährleisten.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die Messdaten aller auf dem Werksgelände angelieferten Rundhölzer erfasst werden. Können einzelne Stämme aus technischen Gründen nicht auf dem Rundholzplatz manipuliert werden, so ist eine alternative Erfassung der Messdaten zu gewährleisten.

#### 3.2 Anforderungen an den Rundholzplatzaufbau

- (1) Alle Rundhölzer, die auf den Rundholzplatz gelangen, sind von der Rundholzvermessungsanlage und der damit verbundenen Mess-, Steuer- und Auswertungstechnologie automatisiert zu erfassen. Der Erfassungsvorgang hat dabei alle kaufpreisrelevanten Messgrößen, zumindest aber die Anzahl einzuschließen.
- (2) Die Anzahl der Stämme, die aus anlagentechnischen Gründen nicht durch eine Messstation befördert werden können, ist automatisiert zu erfassen.
- (3) Die Maßermittlung hat vor einer Bearbeitung der Rundhölzer zu erfolgen, die die Ermittlung der kaufpreisrelevanten Messgrößen beeinflussen könnte. Ausgenommen hiervon sind ...
  - Rundholzplätze, auf denen Stirnflächenfräsungen/Vorkappungen an Langholz vorgenommen werden, die durch eine - den Längenverlust ausgleichende - Längenzugabe bei der Datenverarbeitung in der Rundholzvermessungsanlage kompensiert werden (vgl. Ziff. 3.7).
  - Anlagen, auf denen Rückkappungen an Stammabschnitten vorgenommen werden, die durch eine dokumentierte Längenvormessung abgesichert sind oder durch eine - den Längenverlust ausgleichende - Längenzugabe bei der Datenverarbeitung in der Rundholzvermessungsanlage kompensiert werden (vgl. Ziff. 3.7).
- (4) Die Maßermittlung hat nach der Entrindung zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind ...
  - Rundholzplätze, bei denen Rundholzvermessungsanlagen mit Messstationen zum Einsatz kommen, welche die eichfähige Vermessung des Holzkörpers unter der Rinde mit der in Anlage 8.10 definierten Genauigkeit sicherstellen.
  - Rundholzplätze, bei denen Rundholzvermessungsanlagen mit zusätzlichen Messstationen zum Einsatz kommen, die lediglich zum Aussortieren nicht vertragskonform gelieferter Rundhölzer verwendet werden.

- (5) Es muss sichergestellt werden, dass nicht kaufvertragskonform gelieferte Rundhölzer ...
- bei Feststellung der fehlenden Kaufvertragskonformität aufgrund zertifizierter Messtechnologien in Sonderboxen aussortiert werden können.
  - bei Feststellung der fehlenden Kaufvertragskonformität aufgrund nicht zertifizierter Messtechnologien oder aufgrund von Entscheidungen des Bedienpersonals in Sonderboxen aussortiert werden.

### 3.3 Anforderungen an das Messsystem

- (1) Das Messsystem muss die Durchmesserermittlung in mindestens zwei im 90°-Winkel zueinander angeordneten Messebenen ermöglichen.
- (2) Die Auflösung bei der Durchmesserermittlung darf höchstens 2 mm betragen.
- (3) Die Auflösung bei der Längenermittlung darf höchstens 10 mm betragen.
- (4) Die Länge der Messsektionen entlang der Messgutachse, deren gemessene Minimaldurchmesser in die Datenverarbeitung eingehen, darf maximal 250 mm betragen.

### 3.4 Anforderungen an die Maßermittlung

#### 3.4.1 Dimensionsermittlung

##### 3.4.1.1 Physikalische Länge

- (1) Die physikalische Länge des Messgutes ist als kürzester Abstand zwischen seinen beiden Enden zu messen. Dies gilt für gerades, einfach oder mehrfach gekrümmtes Rundholz und für Rundholz mit einem Fällkerb gleichermaßen.
- (2) Die physikalische Länge  $\{L_P\}$  ist in der Einheit Meter auf zwei Dezimalen gerundet anzugeben.

##### 3.4.1.2 Nennlänge von Langholz

- (1) Bei Langholz sind die Nennlängen in 10 cm-, 50 cm- oder 100 cm-Stufen in Abhängigkeit einer kaufvertraglichen Festlegung zu berechnen. Dabei ist ein Längenübermaß zu berücksichtigen. Das Längenübermaß beträgt 1,0 % der auf ganze Meter abgerundeten Nennlänge.
- (2) Die Nennlänge  $\{L_N\}$  ist in der Einheit Meter auf zwei Dezimalen gerundet anzugeben.

##### 3.4.1.3 Nennlänge von Stammabschnitten

- (1) Bei Stammabschnitten können abweichend von Ziff. 3.4.1.2, Satz (1) variable Bestelllängen in Abhängigkeit einer kaufvertraglichen Festlegung als Nennlängen berechnet werden.
- (2) Für jede Bestelllänge/Nennlänge ist eine Mindestlänge als Summe aus Nennlänge und Längenübermaß zu berechnen. Das Längenübermaß beträgt 1,0 % der auf ganze Meter abgerundeten Nennlänge. Eine Rückstufung auf die nächst niedrigere Bestelllänge darf erst bei Unterschreiten der Mindestlänge erfolgen.
- (3) Für jede Bestelllänge/Nennlänge können in Abhängigkeit einer kaufvertraglichen Festlegung Lieferlängen als Summe der Nennlänge und einer Maßzugabe berechnet werden. Diese Maßzugabe muss mindestens 1,0 % der auf ganze Meter abgerundeten Nennlänge und darf maximal 10 cm betragen. Eine Rückstufung auf die nächstniedrigere Bestelllänge darf bei Unterschreiten der Lieferlänge nicht erfolgen, da lediglich ein Qualitätsmangel vorliegt.

- (4) Werden vor der Längenmessung Rückkappungen an Stammabschnitten ohne eine - den Längenverlust ausgleichende - Längenzugabe bei der Datenverarbeitung vorgenommen, so ist eine Rückstufung auf eine andere Bestelllänge nicht zulässig.
- (5) Die Nennlänge  $\{L_N\}$  ist in der Einheit Meter auf zwei Dezimalen gerundet anzugeben.

#### 3.4.1.4 Mittendurchmesser

- (1) Die zur Berechnung des Mittendurchmessers von Stammholz herangezogenen Durchmesserwerte sind in zwei im 90°-Winkel zueinander angeordneten, fest definierten Messebenen zu messen und in den Einheiten Millimeter als Ganzzahl oder Zentimeter mit einer Dezimale anzugeben.
- (2) Die zur Berechnung des Mittendurchmessers herangezogenen Durchmesserwerte sind die Messwerte der die Sortenmitte einschließenden Messsektion. Die Sortenmitte liegt im Abstand der halben Nennlänge vom stärkeren Stammende entfernt.

Kann als Quelldurchmesser für die Sortenmittendurchmesserberechnung einer Messebene nicht der Messwert der die Sortenmitte einschließenden Messsektion verarbeitet werden, so ist der arithmetische Mittelwert aus der vor- und der nachgelagerten Messsektion zu berechnen (rechnerische Glättung).

Die softwareseitige Entscheidung, dass ein Messwert nicht verarbeitbar ist, ist aufgrund der Differenzwertbildung zu der vor- und der nachgelagerten Messsektion zu treffen. Eine rechnerische Glättung darf erst bei Durchmesserwertdifferenzen ab 10 % der Messsektionslänge erfolgen. Eine Einbeziehung von weiter von der Sortenmitte entfernten Messsektionen aufgrund zusätzlicher Glättungsalgorithmen ist nicht zulässig. Stattdessen ist der dem stärkeren Stammende näher liegende Messwert als Quelldurchmesser für die Sortenmittendurchmesserberechnung zu verwenden.

- (3) Ist einer der beiden zur Berechnung des Mittendurchmessers herangezogenen Durchmesserwerte größer oder gleich 20,0 cm, so werden beide auf ganze Zentimeter abgerundet, der arithmetische Mittelwert gebildet und dieser auf ganze Zentimeter abgerundet. Sind beide Durchmesserwerte kleiner 20,0 cm, so wird der arithmetische Mittelwert gebildet und dieser auf ganze Zentimeter abgerundet.
- (4) Der Mittendurchmesser  $\{d_m\}$  ist in der Einheit Zentimeter als Ganzzahl oder in der Einheit Millimeter als Ganzzahl anzugeben.

#### 3.4.1.5 Zopfdurchmesser

- (1) Wird der Zopfdurchmesser als kaufvertraglich vereinbarter Parameter zur Beeinflussung von Datenverarbeitungsroutinen verwendet, so sind die Anforderungen der Absätze (2) bis (4) zu erfüllen.
- (2) Es gelten die Anforderungen unter Ziff. 3.4.1.4, Absätze (1) und (3) analog.
- (3) Die zur Berechnung des Zopfdurchmessers herangezogenen Durchmesserwerte sind die Messwerte der den Sortenzopf einschließenden Messsektion. Der Sortenzopf liegt im Abstand der Nennlänge vom stärkeren Stammende entfernt.

Kann als Quelldurchmesser für die Sortenzopfdurchmesserberechnung einer Messebene nicht der Messwert der den Sortenzopf einschließenden Messsektion verarbeitet werden, so ist der arithmetische Mittelwert aus der vor- und der nachgelagerten Messsektion zu berechnen (rechnerische Glättung).

Die softwareseitige Entscheidung, dass ein Messwert nicht verarbeitbar ist, ist aufgrund der Differenzwertbildung zu der vor- und der nachgelagerten Messsektion zu treffen. Eine rechnerische Glättung darf erst bei Durchmesserdifferenzwerten ab 10 % der Messsektionlänge erfolgen. Eine Einbeziehung von weiter vom Sortenzopf entfernten Messsektionen aufgrund zusätzlicher Glättungsalgorithmen ist nicht zulässig. Stattdessen ist der dem stärkeren Stammende näher liegende Messwert als Quelldurchmesser für die Sortenzopfdurchmesserberechnung zu verwenden.

- (4) Der Zopfdurchmesser  $\{d_z\}$  ist in der Einheit Zentimeter als Ganzzahl oder in der Einheit Millimeter als Ganzzahl anzugeben.

#### 3.4.1.6 Maximaldurchmesser

- (1) Wird der Maximaldurchmesser als kaufvertraglich vereinbarter Parameter zur Beeinflussung von Datenverarbeitungsroutinen verwendet, so sind die Anforderungen der Absätze (2) bis (4) zu erfüllen.
- (2) Es gelten die Anforderungen unter Ziff. 3.4.1.4, Absätze (1) und (3) analog.
- (3) Die zur Berechnung des Maximaldurchmessers herangezogenen Durchmesserwerte sind die Messwerte einer beliebigen Messsektion im Stammverlauf.
- (4) Der Maximaldurchmesser  $\{d_{\max}\}$  ist in der Einheit Zentimeter als Ganzzahl oder in der Einheit Millimeter als Ganzzahl anzugeben.

#### 3.4.1.7 Volumen

- (1) Das Volumen  $\{V\}$  ist zu berechnen nach  $\pi \times \left(\frac{d_m}{2}\right)^2 \times L_N \times 10^{-4}$

mit  $L_N$  = Nennlänge nach Ziff. 3.4.1.2 bzw. 3.4.1.3 in der Einheit Meter

$d_m$  = Mittendurchmesser nach Ziff. 3.4.1.4 in der Einheit Zentimeter

$\pi$  = Ludolphsche Zahl mit sieben Dezimalen (3,1415926)

- (2) Das Volumen ist auf drei Dezimalen zu runden und in der Einheit Kubikmeter anzugeben.

#### 3.4.1.8 Stärkeklassensortierung

- (1) In Abhängigkeit des nach Ziff. 3.4.1.4 ermittelten Mittendurchmessers  $\{d_m\}$  hat eine Bezeichnung der Stärkeklasse (Durchmesserbereich) von Stammholz gemäß der Einteilung in Tabelle 1 zu erfolgen.
- (2) Über Klasse »6« hinaus können unter Fortsetzung derselben Einteilung weitere Unterklassen gebildet werden. Die Unterteilung in Unterklassen »a« und »b« kann völlig unterbleiben, entfallen oder auf alle Klassen erweitert werden.

Stärke- klasse	Mittendurchmesser $\{d_m\}$
0	< 10
1a	10-14 cm
1b	15-19 cm
2a	20-24 cm
2b	25-29 cm
3a	30-34 cm
3b	35-39 cm
4	40-49 cm
5	50-59 cm
6	≥ 60 cm

Tabelle 1: Einteilung nach Stärkeklassen

### **3.4.2 Abholzigkeitsermittlung**

- (1) Für die Abholzigkeitsermittlung stehen bis zum Vorliegen ausreichender Praxiserfahrungen zur Abholzigkeitsermittlung im Rahmen der Werksvermessung zwei zulassungsfähige Verfahrensvarianten zur Verfügung. Diese sind in Anlage 8.5 beschrieben. Sie gelten für Langholz und Stammabschnitte gleichermaßen.
- (2) Bis zum 31.03.2006 wird der unter Ziff. 5.1 beschriebene Arbeitskreis Werksvermessung gegenüber dem DFWR und dem VDS eine Empfehlung zur Bevorzugung einer Verfahrensvariante aussprechen, die eine endgültige Aufnahme in die Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz nach sich ziehen wird.
- (3) Bis zum Ablauf dieser Frist bleibt die Auswahl einer Verfahrensvariante dem Betreiberunternehmen vorbehalten. Nach Ablauf der Frist wird bei Neuzulassungen nur noch die endgültig in die Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz aufgenommene Verfahrensvariante zulassungsfähig sein.

### **3.4.3 Krümmungsermittlung**

- (1) Für die Krümmungsermittlung stehen bis zum Vorliegen ausreichender Praxiserfahrungen zur Krümmungsermittlung im Rahmen der Werksvermessung zwei zulassungsfähige Verfahrensvarianten zur Verfügung. Diese sind in Anlage 8.6 beschrieben. Variante I gilt für Stammabschnitte. Variante II gilt für Langholz und Stammabschnitte gleichermaßen.
- (2) Bis zum 31.03.2006 wird der unter Ziff. 5.1 beschriebene Arbeitskreis Werksvermessung gegenüber dem DFWR und dem VDS eine Empfehlung zur Bevorzugung einer Verfahrensvariante aussprechen, die eine endgültige Aufnahme in die Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz nach sich ziehen wird.
- (3) Bis zum Ablauf dieser Frist bleibt die Auswahl einer Verfahrensvariante dem Betreiberunternehmen vorbehalten. Nach Ablauf der Frist wird bei Neuzulassungen nur noch die endgültig in die Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz aufgenommene Verfahrensvariante zulassungsfähig sein.

### **3.4.4 Ovalitätsermittlung**

- (1) Für die Ovalitätsermittlung steht bis zum Vorliegen ausreichender Praxiserfahrungen zur Ovalitätsermittlung im Rahmen der Werksvermessung das in Anlage 8.7 beschriebene zulassungsfähige Verfahren zur Verfügung. Es gilt für Langholz und Stammabschnitte gleichermaßen.
- (2) Bis zum 31.03.2006 wird der unter Ziff. 5.1 beschriebene Arbeitskreis Werksvermessung gegenüber dem DFWR und dem VDS eine Empfehlung aussprechen, ob das Verfahren in die Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz aufgenommen werden soll. Ist die Empfehlung positiv, so wird sie eine endgültige Aufnahme in die Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz nach sich ziehen.

### **3.5 Anforderungen an die Genauigkeit der Maßermittlung**

- (1) Bei der Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards werden im Rahmen von Inspektionsbesuchen repräsentative Kontrollmessungen an Prüfkörpern und Holzstämmen im Echtbetrieb der Rundholzvermessungsanlage gemäß der Durchführungsrichtlinie in Anlage 8.9.2 vorgenommen.
- (2) Die dabei auftretenden Abweichungen der Mess-/Berechnungsergebnisse müssen innerhalb der in Anlage 8.10 angeführten Fehlergrenzen liegen.

### **3.6 Anforderungen an die Rundholzqualitätsbeurteilung**

- (1) Wird eine automatisierte softwareseitige Rundholzqualitätsbeurteilung vorgenommen, so hat diese ausschließlich anhand der unter Ziff. 3.4 genannten Messparameter zu erfolgen. Für die einzelnen Parameter muss eine Zulassung zur Werksvermessung nach DFWR/VDS-Standards vorliegen.
- (2) Erfolgt eine Rundholzqualitätsbeurteilung für nicht unter Ziff. 3.4 genannte Messparameter aufgrund visueller Einschätzungen des Bedienpersonals der Rundholzvermessungsanlage, so ist diese durch eine geeignete, automatisierte optische Dokumentation zu belegen. Diese ist über einen Zeitraum von drei Monaten nach Fakturierung der betreffenden Rundholzlieferung zu archivieren. Die Anforderungen an die einzusetzenden Technologien sind in Anlage 8.4 definiert.

### **3.7 Anforderungen an die Datenverarbeitung**

- (1) Es ist softwareseitig sicherzustellen, dass alle kaufvertraglich vereinbarten Parameter, die Datenverarbeitungsroutinen in Form von Voreinstellungen der Rundholzvermessungsanlage beeinflussen, während der Vermessung einer (Teil-)Lieferung nicht verändert werden können.
- (2) Werden Messgrößen am berindeten Rundholz mittels einer Messstation, die lediglich zum Aussortieren nicht vertragskonform gelieferter Rundhölzer dient, ermittelt, so muss die Verarbeitung von Durchmesserwerten ohne die Verwendung von Rindenabzügen erfolgen.
- (3) Die Datenverarbeitung der gemäß Ziff. 3.4 ermittelten Messgrößen darf nicht im Rahmen einer innerbetrieblichen automatisierten oder visuellen Qualitätsbewertung des Betreiberunternehmens beeinflussbar sein. Ein Ausgleich von Qualitätsmängeln durch Veränderungen an den Messwerten ist damit unzulässig.
- (4) Werden vor der Maßermittlung Stirnflächenfräsungen/Vorkappungen an Langholz oder Rückkappungen an Stammabschnitten vorgenommen, so sind diese durch eine - den Längenverlust ausgleichende - Längenzugabe bei der Datenverarbeitung zu kompensieren.

### **3.8 Anforderungen an die Datendokumentation**

- (1) Es ist sicherzustellen, dass alle kaufvertraglich vereinbarten Parameter, die Datenverarbeitungsroutinen beeinflussen, auf den Messprotokollen der Rundholzvermessungsanlage dokumentiert werden. Die Ausgabe einer entsprechenden Auflistung muss zwingend erfolgen. Die möglichen kaufvertraglich zu vereinbarenden Parameter mit den entsprechenden Definitionen und Abkürzungsempfehlungen sind in Anlage 8.8.3 gelistet.
- (2) Für jede (Teil-)Lieferung ist ein Einzelstammprotokoll mit den Messdatensätzen jedes einzelnen vermessenen Stammes bereitzustellen. Anlage 8.8.4 enthält eine Auflistung der Messgrößen, die im Einzelstammprotokoll aufzuführen sind.

- (3) Zusätzlich ist ein Summenprotokoll als Zusammenfassung der Einzelstammdatensätze nach kaufpreisrelevanten Gruppierungen bereitzustellen. Anlage 8.8.5 enthält eine Auflistung der Mess- und Berechnungsgrößen sowie der Gruppierungsstufen, die im Summenprotokoll für jede Teillieferung aufzuführen sind. Weiterhin kann ein Summenprotokoll über alle Teillieferungen einer Lieferung nach gleichem Schema bereitgestellt werden.
- (4) Zu Kontrollzwecken im Rahmen der Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards ist ein Protokoll mit Messdaten jeder Messsektion entlang der gesamten Messgutachse bereitzustellen. Anlage 8.8.6 enthält die Mindestanforderungen an den Dokumentationsumfang.

### **3.9 Anforderungen an Software in nicht eichpflichtigen Anlagenteilen**

- (1) Wird zur Weiterverarbeitung und Protokollierung kaufpreisrelevanter Messdaten Software in nicht eichpflichtigen Anlagenbereichen eingesetzt, so muss diese gegen unbeabsichtigte Änderungen, wie sie beispielsweise durch Benutzer der Anlage ausgelöst werden könnten, geschützt sein.
- (2) Weiterhin muss die Software gegen absichtliche Änderungen mittels gängiger Softwarewerkzeuge geschützt sein. Die absichtliche Änderung mittels gängiger Softwarewerkzeuge umfasst die Änderung mit implementierten Funktionen des EDV-Systems oder mit allgemein der Öffentlichkeit zugänglichen Softwarewerkzeugen oder Know-how.
- (3) Die Software muss so gestaltet sein, dass absichtliche Änderungen mittels spezieller Softwarewerkzeuge, wie sie beispielsweise im Rahmen der Programmpflege durch das Herstellerunternehmen der Software vorgenommen werden, durch Prüfsummen belegt werden. Diese Anforderung gilt für Neuinstallationen. Bei Altinstallationen sind absichtliche Änderungen mittels spezieller Softwarewerkzeuge durch die Veränderung einer Softwareversionsnummer zu dokumentieren.

### **3.10 Anforderungen an Software in nachgelagerten EDV-Systemen**

- (1) Wird zur Weiterverarbeitung und Protokollierung kaufpreisrelevanter Messdaten Software in nachgelagerten EDV-Systemen verwendet und dabei auf die Zulassung zur Werksvermessung verwiesen, so muss diese Software gegen unbeabsichtigte Änderungen, wie sie beispielsweise durch Benutzer des EDV-Systems ausgelöst werden könnten, geschützt sein.
- (2) Es gelten die Anforderungen unter Ziff. 3.9, Absätze (2) und (3) analog.

### **3.11 Anforderungen an betriebsinterne Qualitätssicherungsmaßnahmen**

- (1) Das Betreiberunternehmen muss in regelmäßigen Abständen die korrekte Funktionsweise der Rundholzvermessungsanlage hinsichtlich der Messgenauigkeit durch betriebsinterne Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherstellen.
- (2) Anlage 8.11 enthält eine Richtlinie für die betriebsinternen Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- (3) Die Durchführung der Maßnahmen und die jeweiligen Ergebnisse sind lückenlos zu dokumentieren.

### **3.12 Anforderungen an die Offenlegung betriebsinterner Informationen**

- (1) Im Rahmen der Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards sind der Prüfinstitution vom Betreiberunternehmen alle für die Abwicklung erforderlichen Dokumente wie technische Dokumentationen des/der Herstellerunternehmen(s), eichrechtliche Zulassungsunterlagen, Messprotokolle in allen verfügbaren Varianten und Gutachten zu vorangegangenen Zertifizierungen bereitzustellen.
- (2) Es sind alle von der Prüfinstitution angefragten Grundlageninformationen zu übermitteln. Anlage 8.9.1 enthält ein Formular mit den relevanten Fragestellungen. Treten weitere Fragen seitens der Prüfinstitution auf, so sind diese - gegebenenfalls mit Unterstützung des/der Herstellerunternehmen(s) - zu beantworten.
- (3) Das Betreiberunternehmen hat alle Rechenalgorithmen, die im Zusammenhang mit der kaufpreisrelevanten Maßermittlung stehen - gegebenenfalls mit Unterstützung des/der Herstellerunternehmen(s) - gegenüber der Prüfinstitution offen zu legen.
- (4) Das Betreiberunternehmen hat bei dem/den Herstellerunternehmen der Rundholzvermessungsanlagen und der damit verbundenen Mess-, Steuer- und Auswertungstechnologien auf eine Offenlegung der Informationen nach den Absätzen (1) bis (3) hinzuwirken. Auf Anforderung der Prüfinstitution ist eine Konformitätsbescheinigung des/der Herstellerunternehmen(s) vorzulegen.

### **3.13 Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Anforderungen**

- (1) Die in Ziff. 3.1 bis 3.12 genannten Anforderungen sind zwingende Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Werksvermessung. Werden einzelne oder mehrere dieser Anforderungen nicht erfüllt, ist die Werksvermessung unter Berufung auf die Zulassung zur Werksvermessung nach DFWR/VDS-Standards unzulässig.
- (2) Verstößt das Betreiberunternehmen wiederholt gegen die in Ziff. 3.1 bis 3.12 genannten Anforderungen, entfallen die Voraussetzungen für eine Zulassung nach Ziff. 2 dieser Rahmenvereinbarung. Eine bestehende Zulassung wird ab dem Zeitpunkt der wiederholten Nichterfüllung einer Anforderung nach Ziff. 3.1 bis 3.12 unwirksam. Eine erneute Zertifizierung nach den hier festgelegten Verfahren ist erforderlich. Die Absätze (3) und (4) der Ziff. 2.4 gelten entsprechend.

## 4 Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards

### 4.1 Zielsetzung der Zertifizierung

Ziel der Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards ist es, bei der Werksvermessung die Konformität mit dem Anforderungskatalog für die Werksvermessung zu gewährleisten und die Zulassung zur Werksvermessung nach DFWR/VDS-Standards zu erteilen.

### 4.2 Administrative und technische Abwicklung der Zertifizierung

Die administrative und technische Abwicklung der Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards erfolgt durch akkreditierte Prüfinstitutionen (vgl. Ziff. 5.2).

### 4.3 Umfang der Zertifizierung

- (1) Der Mindestumfang der Zertifizierung bezieht sich auf die Dimensionsermittlung (vgl. Ziff. 3.4.1).
- (2) Ergänzend können Zertifizierungen unter Bezug auf die Abholzigkeitsermittlung (vgl. Ziff. 3.4.2), die Krümmungsermittlung (vgl. Ziff. 3.4.3) und die Ovalitätsermittlung (vgl. Ziff. 3.4.4) erfolgen.

### 4.4 Inhalte der Zertifizierung

- (1) Es wird festgestellt, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Ziff. 2.2.1, Absätze (1) und (2) oder nach Ziff. 2.2.2, Absätze (1) und (3) vorhanden sind.
- (2) Es werden alle zur Zertifizierung erforderlichen Informationen gemäß Ziff. 3.12 beim Betreiberunternehmen abgefragt und beurteilt. Sind Änderungen oder Anpassungen an der Rundholzvermessungsanlage und/oder der mit ihr verbundenen Mess-, Steuer- und Auswertungstechnologien zum Erreichen aller Zulassungsvoraussetzungen erforderlich, so wird dies dem Betreiberunternehmen mitgeteilt. Bei Bedarf wird der Änderungs-/Anpassungsprozess fachlich begleitet.
- (3) Es erfolgen Inspektionsbesuche mit dem Ziel der Durchführung von Tests und Kontrollmessungen im Echtbetrieb der zu untersuchenden Rundholzvermessungsanlage. Anlage 8.9.2 enthält eine Durchführungsrichtlinie für Inspektionsbesuche.
- (4) Bei Rundholzvermessungsanlagen mit Standort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden im Rahmen der Inspektionsbesuche zusätzlich zu Absatz (3) die Ergänzungsprüfungen nach Ziff. 2.2.2, Absatz (3) durchgeführt.
- (5) Die Konformität mit dem DFWR/VDS-Anforderungskatalog für die Werksvermessung gemäß Ziff. 3 wird begutachtet.
- (6) Es wird ein schriftliches Gutachten gemäß Ziff. 2.5.2 erstellt.
- (7) Bei Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen wird die Zulassung zur Werksvermessung in Abhängigkeit des Zertifizierungsumfanges gemäß Ziff. 2.3 erteilt. Dem Betreiberunternehmen wird/werden in diesem Fall ein oder mehrere Zulassungszertifikat(e) gemäß Ziff. 2.5.1 zur Verfügung gestellt. Ihm wird die Berechtigung zur Wiedergabe von Zulassungsdaten auf Messprotokollen gemäß Ziff. 2.5.3 erteilt und die zulassungsrelevanten Daten werden gemäß Ziff. 2.5.4 im Internet veröffentlicht.

## **5 Arbeitskreis Werksvermessung, akkreditierte Prüfinstitutionen und Ansprechpartner Werksvermessung**

### **5.1 DFWR/VDS-Arbeitskreis Werksvermessung**

- (1) Es wird ein gemeinsamer Fachausschuss mit dem Titel »Arbeitskreis Werksvermessung [AK WV]« gebildet. Dieser besteht aus acht Mitgliedern, die jeweils zu gleichen Teilen durch DFWR und VDS benannt werden.
- (2) Die Parteien des AK WV sind jeweils berechtigt, fallweise oder dauerhaft nicht stimmberechtigte Experten zu den Sitzungen des Arbeitskreises beratend hinzuzuziehen.
- (3) Der Arbeitskreis Werksvermessung wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der im Arbeitskreis vertretenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind dabei alternierend aus dem Kreis der vom DFWR bzw. vom VDS benannten Mitglieder zu wählen.
- (4) Der AK WV tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal pro Kalenderjahr. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Mindestladungsfrist von zwei Wochen ein. Der Vorsitzende hat ebenso zu einer Sitzung einzuladen, wenn er von mindestens drei Mitgliedern hierzu aufgefordert wird.
- (5) Der Arbeitskreis Werksvermessung ist berechtigt, Änderungen, Neufassungen oder Ergänzungen der Anlagen zu dieser Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz zu verabschieden.
- (6) Der AK WV ist berechtigt, Änderungen, Neufassungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz den beteiligten Verbänden zur Verabschiedung vorzuschlagen. Er ist weiterhin berechtigt, den beteiligten Verbänden die Akkreditierung von Prüfinstitutionen (vgl. Ziff. 5.2, Absatz (3)) und den Entzug von Prüflizenzen (vgl. Ziff. 5.2, Absatz (5)) vorzuschlagen.
- (7) Das Gremium erreicht seine Beschlussfähigkeit zu Absatz (5), wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden, wenn allen Mitgliedern die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (8) Ein Beschluss zu Absatz (6) muss durch alle acht Mitglieder einstimmig und schriftlich erfolgen.

### **5.2 Akkreditierte Prüfinstitutionen**

- (1) Die operative Umsetzung der gemeinsamen DFWR/VDS-Standards für die Werksvermessung obliegt akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Prüfinstitutionen). Dies sind juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen. Die gemäß der Vereinbarung »Forstliche Sortierüberprüfung im Rahmen der Werksvermessung von Stammholz; Gemeinsame Bestimmungen der Forstwirtschaft (DFWR) und der Säge- und Holzindustrie (VDS) für die Bundesrepublik Deutschland (Stand: 12.1995)« zugelassenen »Prüfbeauftragten für die Forstliche Sortierüberprüfung« gelten in gleicher Weise als akkreditierte Prüfinstitutionen.
- (2) Akkreditierte Prüfinstitutionen müssen in organisatorischer, personeller und technischer Hinsicht das in Anlage 8.12 definierte Anforderungsprofil erfüllen. Die Akkreditierung ist an mindestens einen Sachverständigen der akkreditierten Prüfinstitution gebunden, der eine öffentliche Bestellung und Vereidigung auf dem Sachgebiet der »Werksvermessung« nachweisen muss.

- (3) Die Akkreditierung erfolgt durch den DFWR und den VDS auf der Basis einer Empfehlung des DFWR/VDS-Arbeitskreises Werksvermessung (vgl. Ziff. 5.1, Absatz (6)).
- (4) DFWR und VDS stellen den Prüfinstitutionen jeweils eine gemeinsam unterzeichnete Prüflizenz nach dem Muster in Anlage 8.13 aus. Diese ist für die Dauer von drei Perioden auf jeweils zwei Jahre befristet. Danach erfolgt die Akkreditierung für jeweils fünf Jahre. Akkreditierungen als Prüfinstitution gemäß Absatz (1), Satz 3 werden hierbei angerechnet. Die Verlängerung der Akkreditierung ist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Periode zu beantragen.
- (5) Die Prüflizenz kann der Prüfinstitution vom DFWR und dem VDS auf der Basis einer Empfehlung des DFWR/VDS-Arbeitskreises Werksvermessung entzogen werden (vgl. Ziff. 5.1, Absatz (6)). Potenzielle Gründe für die Empfehlung zum Entzug der Prüflizenz liegen vor, wenn ...

- das in Anlage Ziff. 8.12 definierte Anforderungsprofil für Prüfinstitutionen in grundlegenden Punkten nicht mehr erfüllt wird.
- bei der operativen Umsetzung der gemeinsamen DFWR/VDS-Standards für die Werksvermessung schwerwiegende Unregelmäßigkeiten oder grobe Verstöße gegen relevante Passagen dieser Rahmenvereinbarung festgestellt werden.

Die potenziellen Gründe können von jedem Ausschussmitglied des AK WV unter Nennung der Beweismittel schriftlich angezeigt werden. Die Anhörung der betroffenen Prüfinstitution hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

- (6) Absatz (5) findet bei der Beurteilung der Verlängerungsvoraussetzungen nach Absatz (4) entsprechende Anwendung.
- (7) Akkreditierte Prüfinstitutionen ...
  - sind zur administrativen und technischen Abwicklung der Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards gemäß Ziff. 4.4 berechtigt.
  - sind zur Durchführung ihrer Arbeiten gemäß der Richtlinie für die Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards in Anlage 8.9 verpflichtet.
  - unterliegen einer Selbstverpflichtung zum unmittelbaren Informationsaustausch auf operativer Ebene. Dazu gehören insbesondere die kurzfristige Abstimmung in technischen Detailfragen und die gegenseitige Information über Regelungsbedarf in Themenfeldern, die durch die Weiterentwicklung der Werksvermessung entstehen.
  - schlagen dem AK WV Inhalte zur Weiterentwicklung der Richtlinie für die Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards in Anlage 8.9 vor.
  - führen bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr, ein Arbeitstreffen mit dem Ziel des Informationsaustausches und der Weiterentwicklung der Richtlinie für die Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards durch. Sie fertigen darüber ein Protokoll an und stellen dem AK WV dies zur Verfügung.
- (8) Ein Verzeichnis der akkreditierten Prüfinstitutionen ist in Anlage 8.14 enthalten. Parallel wird dieses vom DFWR und vom VDS unter der Internetdomain »<http://www.werksvermessung.org>« veröffentlicht.

### 5.3 Ansprechpartner Werksvermessung

- (1) Der DFWR kann bei Bedarf spezielle Ansprechpartner für die Werksvermessung von Stammholz benennen. Für die Bundesrepublik Deutschland können pro Bundesland maximal zwei Ansprechpartner benannt werden. Bei der Benennung ist nach Möglichkeit auf eine repräsentative Vertretung der einzelnen Waldbesitzarten zu achten.
- (2) Die regionale Zuständigkeit der Ansprechpartner ist in der Bundesrepublik Deutschland auf das jeweilige Bundesland beschränkt. Für Betreiberunternehmen mit Standorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland benennt der DFWR jeweils zuständige Ansprechpartner für diese Standorte.
- (3) Der zuständige Ansprechpartner Werksvermessung ist berechtigt, im Auftrag einzelner Lieferanten das schriftliche Gutachten gemäß Ziff. 2.5.2 der letzten Zertifizierung nach DFWR/VDS-Standards einzusehen.
- (4) Er ist weiterhin berechtigt, im Auftrag einzelner Lieferanten die Dokumentation der betriebsinternen Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Ziff. 3.11 einzusehen. Ist diese nicht gemäß Anlage 8.11 erfolgt oder ist das Betreiberunternehmen nicht seinen Informationspflichten gemäß Ziff. 6.3, Absatz (2) nachgekommen, so hat der Ansprechpartner Werksvermessung die zuständige akkreditierte Prüfinstitution hierüber unverzüglich mit dem Ziel der Abstimmung des Handlungsbedarfes zu informieren.
- (5) Der zuständige Ansprechpartner Werksvermessung ist berechtigt, im Auftrag einzelner Lieferanten die außerplanmäßige Durchführung einer betriebsinternen Qualitätssicherungsmaßnahme nach Ziff. 3.11 in seiner Anwesenheit zu verlangen.
- (6) Der zuständige Ansprechpartner Werksvermessung hat bei Rundholzvermessungsanlagen mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland nach § 32 (2) der Eichordnung vom 12.08.1988 in der jeweils aktuell geltenden Fassung oder der jeweils geltenden entsprechenden Vorschrift ein berechtigtes Interesse an der Messrichtigkeit des Messgerätes und kann bei der zuständigen Behörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle eine Befundprüfung nach § 32 der Eichordnung vom 12.08.1988 in der jeweils aktuell geltenden Fassung oder der jeweils geltenden entsprechenden Vorschrift beantragen. Bei Rundholzvermessungsanlagen mit Standort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt Ziff. 2.2.2, Absatz (3) analog.
- (7) Über die Tätigkeiten im Auftrag einzelner Lieferanten ist ein Protokoll anzufertigen, von dem der Auftraggeber, das Betreiberunternehmen und die zuständige akkreditierte Prüfinstitution jeweils eine Mehrfertigung erhalten.

## **6 Allgemeine Bedingungen für die Werksvermessung von Stammholz**

### **6.1 Bindende Wirkung der Werksvermessung**

Die Kaufvertragsparteien erkennen in ihrem Vertragsverhältnis die unter Einhaltung der in dieser Rahmenvereinbarung niedergelegten Anforderungen durchgeführte Werksvermessung nebst den hierbei gewonnenen Ergebnissen als verbindlich an.

### **6.2 Prozessgestaltung bei der Werksvermessung**

- (1) Die Kaufvertragsparteien verpflichten sich, ihre betriebsinternen Identifikationsschlüssel für Rundholzlieferungen so weit zu synchronisieren, dass eine eindeutige Zuordnung von kaufpreisrelevanten Daten und zu vermessenem Rundholz gewährleistet ist.
- (2) Der jeweils für die Anlieferung von Rundholz zum Werksgelände verantwortliche Vertragspartner verpflichtet sich, durch geeignete technische Maßnahmen die Vermischung der Rundhölzer verschiedener (Teil-)Lieferungen bis zu deren Vermessung auszuschließen. Werden Dritte mit der Anlieferung von Rundholz zum Werksgelände beauftragt, so sind diese vertraglich in diese Verpflichtung mit einzubinden.
- (3) Der jeweils für die Anlieferung von Rundholz zum Werksgelände verantwortliche Vertragspartner verpflichtet sich, durch die Erstellung geeigneter Frachtpapiere eine eindeutige Identifikation des transportierten Rundholzes bei Ankunft am Werksgelände sicherzustellen. Werden Dritte mit der Anlieferung von Rundholz zum Werksgelände beauftragt, so sind diese vertraglich in diese Verpflichtung mit einzubinden. Die Mindestanforderungen an Frachtpapiere sind in Anlage 8.15 festgelegt.
- (4) Das Betreiberunternehmen verpflichtet sich, dem Vertragspartner oder einem von ihm benannten Vertreter das Betreten des Werksgeländes zur Teilnahme an der Vermessung des von ihm gelieferten Rundholzes zu ermöglichen. Die Teilnahme an der Vermessung erfolgt nach angemessener Vorankündigung. Sie steht unter der Voraussetzung, dass die innerbetrieblichen Abläufe nicht unangemessen beeinträchtigt und zugleich bestehende Sicherheitsvorschriften des Betreiberunternehmens eingehalten werden. Anderweitige gesetzliche Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften bleiben unberührt.

### **6.3 Informationspflichten**

- (1) Erlischt während der Kaufvertragsabwicklung die Gültigkeit der Zulassung zur Werksvermessung nach Ziff. 2.4, Absatz (1) oder (2), so hat das Betreiberunternehmen die betroffenen Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren. Zusätzlich ist eine akkreditierte Prüfinstitution unverzüglich zu informieren. Diese wird nach Ziff. 2.5.4, Absatz (2) eine Aktualisierung des Internetverzeichnisses vornehmen.
- (2) Werden im Rahmen von betriebsinternen Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Ziff. 3.11 Mängel an einer Messstation einer Rundholzvermessungsanlage, die von der Zulassung zur Werksvermessung erfasst ist, festgestellt, so hat das Betreiberunternehmen eine akkreditierte Prüfinstitution hierüber unverzüglich mit dem Ziel der Abstimmung des Handlungsbedarfes zu informieren.

## 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten der »Anforderungskatalog für die Werksvermessung von Stammholz; Gemeinsame Bestimmungen der Forstwirtschaft (DFWR) und der Säge- und Holzindustrie (VDS) für die Bundesrepublik Deutschland (Stand: 04.1994)« und die Vereinbarung »Forstliche Sortierüberprüfung im Rahmen der Werksvermessung von Stammholz; Gemeinsame Bestimmungen der Forstwirtschaft (DFWR) und der Säge- und Holzindustrie (VDS) für die Bundesrepublik Deutschland (Stand: 12.1995)« außer Kraft. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung samt Anlagen. Änderungen zur jeweiligen Vorversion sind in Anlage 8.16 dokumentiert.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende durch eine der Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden. Sie gilt über den Kündigungstermin hinaus solange fort, bis zwischen den Parteien eine neue Rahmenvereinbarung geschlossen wird, welche an die Stelle der gekündigten Vereinbarung tritt, jedoch längstens ein Jahr.
- (3) Auf dieser Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Einschränkung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (5) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (6) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Vereinbarung tritt die gesetzliche Regelung, soweit nicht die Parteien eine rechtlich wirksame Bestimmung vereinbaren, welche an die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung tritt. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V.

Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V.

Rheinbach, den 19.01.2005

  
Hermann Ilaender (Präsident)

Wiesbaden, den 19.01.2005

  
Dr. Josef Rettenmeier (1. Vorsitzender)